



## Gebührenordnung Sportanlage Margelacker

Der Gemeinderat MuttENZ, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst für die Sportanlagen Margelacker:

### § 1 Gebühren für ortsfremde Vereine und Organisationen

<sup>1</sup> Für die Benützung bzw. Belegung beträgt die Gebühr für folgende Anlage und Zeit:

	1/2 Tag bis 5 Std. pro Einheit	Abend bis 5 Std. pro Einheit	1/1 Tag über 5 Std. pro Einheit	Flutlicht Pauschal
a. Rundbahn (LA)	150 Fr.	150 Fr.	300 Fr.	30 Fr.
b. Hauptspielfeld	200 Fr.	200 Fr.	400 Fr.	30 Fr.
c. Trainingsfeld 1	150 Fr.	150 Fr.	300 Fr.	30 Fr.
d. Trainingsfeld 2	150 Fr.	150 Fr.	300 Fr.	30 Fr.
e. Tennenplatz	150 Fr.	150 Fr.	300 Fr.	30 Fr.
f. Rasenplatz Schule	150 Fr.	150 Fr.	300 Fr.	30 Fr.

<sup>2</sup> Für die Benützung des Sitzungszimmers ausserhalb Belegungsplan und bewilligtem Anlass beträgt die Gebühr 20 Fr. für bis 5 Stunden und 40 Fr. für über 5 Stunden.

<sup>3</sup> Für die Benützung von Telefon und Telefax sind Gebühren gemäss Tarif zu bezahlen.

### § 2 Vergütung an die Platzwarte

<sup>1</sup> Alle Benützer (ortsansässige und übrige) haben für die Präsenz der Platzwarte an den Tagen, an welchen die Sportanlagen geschlossen sind, aber eine Veranstaltung bewilligt worden ist, pro Tag 100 Fr. für die Präsenz bis zu 5 Stunden und 200 Fr. für die Präsenz über 5 Stunden zu bezahlen.

<sup>2</sup> Besondere Arbeiten der Platzwarte sind nach Aufwand zu bezahlen.

### § 3 Ermässigung der Gebühren

<sup>1</sup> Für kantonale Schulen, welche in MuttENZ domiziliert sind, beträgt die Gebühr die Hälfte der in § 1 Absatz 1 festgelegten Beträge. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Für gemeinnützige Vereine und Organisationen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühren ermässigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt sofort in Kraft.

Muttenz, 24. Juni 1987

IM NAMEN DES GEMEINDERATES  
Der Präsident            Der Verwalter

Fr. Brunner

H.R. Stoller

1) Vom Gemeinderat beschlossen am 9.11.1988, in Kraft ab 1.12.1988